

15.02.00**Empfehlungen**
der Ausschüsse**R - A - Fz - Wi - Wo**zu Punkt der 748. Sitzung des Bundesrates am 25. Februar 2000

Entwurf eines Gesetzes über Fernabsatzverträge und andere Fragen
des Verbraucherrechts sowie zur Umstellung von Vorschriften auf Euro

A.**Der federführende Rechtsausschuss (R),****der Agrarausschuss (A) und****der Wirtschaftsausschuss (Wi)**

empfehlen dem Bundesrat,

zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt
Stellung zu nehmen:**R 1. Zu Artikel 1 (§ 2 Abs. 2 Nr. 2, Nr. 3 - neu - FernAG)**

In Artikel 1 § 2 ist Absatz 2 wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 2 sind die Wörter "und eine Mindestlaufzeit des Vertrags, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat," zu streichen.
- b) Nach Nummer 2 ist folgende Nummer 2a einzufügen:
"2a. die Mindestlaufzeit des Vertrags, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat,".

Ausgeliefert am 15. FEB. 2000

(noch Ziffer 1)

Begründung:

§ 2 Abs. 2 Nr. 2 FernAG-E fasst, anders als die übrigen Nummern, zwei nicht in unmittelbarem Zusammenhang miteinander stehende Informationspflichten (wesentliche Merkmale der Ware oder Dienstleistung/Mindestlaufzeit des Vertrags) in einer Nummer zusammen. Zur besseren Übersichtlichkeit sollten beide Informationspflichten in separaten Nummern geregelt werden, wie dies auch Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe b und i der Fernabsatzrichtlinie 97/7/EG vorsehen.

Ferner sollten die Wörter "eine Mindestlaufzeit" durch die Wörter "die Mindestlaufzeit" ersetzt werden, weil hierdurch das Gewollte sprachlich deutlicher zum Ausdruck kommt.

R 2. Zu Artikel 1 (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 FernAG)

In Artikel 1 § 2 Abs. 2 ist in Nummer 4 das Wort "vertraglichen" zu streichen.

Begründung:

Hierdurch wird die Regelung sprachlich gestrafft und redaktionell an § 2 Abs. 2 Nr. 3 FernAG-E angepasst.

R 3. Zu Artikel 1 (§ 2 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 FernAG)

Wi

In Artikel 1 § 2 Abs. 3 Satz 2 ist in Nummer 1 die Angabe "§ 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe b" durch die Angabe "§ 3 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 Buchstabe b" zu ersetzen.

Begründung:

In Artikel 1 § 2 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 ist am Ende die unzutreffende Angabe "§ 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe b" zu berichtigen.

R 4. Zu Artikel 1 (§ 2 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 FernAG)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, ob die in Artikel 1 § 2 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 vorgesehenen Informationspflichten nicht um die Angabe ergänzt werden sollten, wer die Kosten der Rücksendung der Ware zu tragen hat.

Begründung:

Während für den Fall des Widerrufs die Kosten der Rücksendung vertraglich dem Verbraucher auferlegt werden können, sofern der Unternehmer nicht statt der versprochenen lediglich eine in Qualität und Preis gleichwertige Leistung erbracht hat (§ 3 Abs. 1 Satz 4 FernAG-E), hat für den Fall, dass dem Verbraucher anstelle des Widerrufs- ein Rückgaberecht eingeräumt wird, der Unternehmer die Kosten der Rücksendung zu tragen (§ 3 Abs. 3 Satz 2 FernAG-E verweist nicht auf Abs. 1 Satz 4). Da die Kostentragungspflicht also für die Fälle der Ausübung des Widerrufs- und des Rückgaberechts unterschiedlich geregelt ist, sollte der Verbraucher hierüber deutlich informiert werden. Sonst stünde zu erwarten, dass viele Verbraucher, denen das Rückgaberecht nach § 3 Abs. 3 FernAG-E eingeräumt wurde, bei der Ausübung ihres Rückgaberechts durch Rücksendung der Ware das Porto hierfür bezahlen würden, ohne dazu gegenüber dem Unternehmer verpflichtet zu sein.

R 5. Zu Artikel 1 (§ 3 FernAG)

In Artikel 1 ist in § 3 an die Überschrift ein Komma und das Wort "Rückgaberecht" anzufügen.

Begründung:

Da Artikel 1 § 3 FernAG-E nicht nur das Widerrufsrecht regelt, sondern in Absatz 3 die Möglichkeit der Einräumung eines Rückgaberechts eröffnet, sollte dem in der Überschrift Rechnung getragen werden.

R 6. Zu Artikel 1 (§ 3 Abs. 1 Satz 4 FernAG)

In Artikel 1 sind in § 3 Abs. 1 Satz 4 die Wörter "Der Verbraucher hat die Kosten der Rücksendung zu tragen" durch die Wörter "Der Verbraucher ist zur Rücksendung auf Kosten und Gefahr des Unternehmers verpflichtet" zu ersetzen.

(noch Ziffer 6)

Begründung:

Der Verbraucher sollte nicht vertraglich verpflichtet werden können, im Falle der Ausübung des Widerrufsrechts die Kosten der Rücksendung zu tragen. Zur Umsetzung des Artikels 6 Abs. 2 Satz 2 der Fernabsatzrichtlinie ist die Vorschrift nicht erforderlich, weil die Richtlinie eine solche Regelung nicht zwingend vorschreibt. Bei der Rücksendung können je nach Gewicht und Größe der Ware nicht unerhebliche Rücksendekosten anfallen. Wenn der Verbraucher diese Kosten zu tragen hätte, könnte er sich gehindert sehen, von seinem Widerrufsrecht Gebrauch zu machen. Dadurch bestünde die Gefahr der Aushöhlung des Verbraucherschutzes in diesem Bereich, zumal anzunehmen ist, dass eine Vielzahl von Unternehmern eine Bestimmung über die Kostentragungspflicht des Verbrauchers in ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufnehmen würde. Außerdem besteht kein sachlicher Grund, die Frage der Kostentragung im Falle des Widerrufs anders zu regeln als bei der Ausübung des dem Verbraucher eingeräumten Rückgaberechts gemäß § 3 Abs. 3 FernAG-E in Verbindung mit § 361b Abs. 2 Satz 1 BGB-E.

Demgegenüber ist es gerechtfertigt, eine vertragliche Vereinbarung zuzulassen, die den Verbraucher verpflichtet, die Ware an den Unternehmer zurückzusenden, soweit der Unternehmer die Kosten und die Gefahr trägt. Ohne eine derartige Regelung würde dem Unternehmer generell die Rückholverpflichtung obliegen. Dies dürfte insbesondere für solche Unternehmer, die Waren des täglichen Gebrauchs im Massengeschäft vertreiben, eine unzumutbare Härte bedeuten.

Wi 7. Zu Artikel 1 (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 FernAG)

In Artikel 1 sind in § 3 Abs. 2 Nr. 2 nach dem Wort "entsiegelt" die Wörter "oder vom Unternehmer online übermittelt" einzufügen.

Begründung:

Nach den Erläuterungen des Gesetzentwurfes zu § 3 Abs. 2 FernAG besteht bei Software oder Multimedia-Anwendungen, wenn diese online zur Verfügung gestellt werden, kein Widerrufsrecht, da es sich entweder um eine Dienstleistung nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 FernAG-E handelt, bei der das Widerrufsrecht mit der Übermittlung entfallen kann, oder um Waren nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 FernAG-E, die auf Grund ihrer Beschaffenheit nicht für eine Rücksendung geeignet sind.

(noch Ziffer 7)

Zur Klarstellung dieser Rechtslage sollte im Gesetz explizit geregelt sein, dass online gelieferte Ware kein Widerrufs- oder Rückgaberecht auslösen kann. Der Handel mit Software oder Multimedia-Anwendungen erfolgt immer häufiger direkt über das Internet. Der E-Commerce ist bereits üblich und wird sich immer weiter ausbreiten. Für einen ungestörten Handel mit Software oder Multimedia-Anwendungen über das Internet ist daher ein hohes Maß an Rechtssicherheit und -klarheit erforderlich.

Wi 8. Zu Artikel 1 (§ 3 Abs. 2 FernAG)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, ob und inwieweit Artikel 1 § 3 Abs. 2 durch eine Regelung ergänzt werden sollte, die das Widerrufsrecht nach dem Fernabsatzgesetz auch für die Fälle ausschließt, in denen wie bei der Lieferung von Heizöl regelmäßig eine Vermischung oder Vermengung stattfindet.

Begründung:

Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 FernAG-E gilt das Widerrufsrecht nicht bei Fernabsatzverträgen zur Lieferung von Waren, die auf Grund ihrer Beschaffenheit nicht für eine Rücksendung geeignet sind. Die Begründung des Gesetzentwurfs (S. 118 f.) führt hierzu aus, dass ein Anwendungsfall dieser Bestimmung ein Fernabsatzvertrag über die Lieferung von Heizöl sein kann. Denn Heizöl müsse den hierfür festgelegten DIN-Normen entsprechen, um als Heizöl vertrieben werden zu können. Durch die Vermischung mit im Tank des Kunden vorhandenem Heizöl könne es - je nach dessen Zustand - die nach der DIN-Norm erforderlichen Eigenschaften verlieren. Es sei zudem so, dass die DIN-Normen nur Grundstandards festlegten, im Handel aber zusätzliche Qualitätsstandards eingeführt seien, die mit der Vermischung mit dem Heizöl im Tank des Kunden ebenfalls nicht mehr einzuhalten seien.

Die in § 3 Abs. 2 Nr. 1 FernAG-E vorgesehene Regelung erweckt in der Zusammenschau mit der Begründung den Eindruck, als müsse - um die Frage des Bestehens oder Nichtbestehens eines Widerrufsrechts nach dem Fernabsatzgesetz entscheiden zu können - zunächst eine chemische Analyse des Tankinhalts daraufhin durchgeführt werden, ob es zu einer Vermischung in der Weise gekommen ist, dass die DIN-Normen oder variable zusätzliche Qualitätsanforderungen des Handels nicht erfüllt sind. Eine solche Regelung wäre unpraktikabel und würde die Beteiligten im Streitfall mit erheblichen Kosten für die Begutachtung belasten.

(noch Ziffer 8)

Durch die Vermischung des gelieferten mit dem im Tank des Kunden noch befindlichen restlichen Heizöl ist es nicht mehr mit vertretbarem Aufwand möglich, das vermischte Öl wieder zu trennen und das gelieferte Heizöl, welches den Gegenstand eines Fernabsatzvertrags bildet, an den Unternehmer zurückzugeben. In diesen Fällen ist das Heizöl auf Grund seiner Beschaffenheit i.S.d. Artikels 6 Abs. 3 Spiegelstrich 3 der Fernabsatzrichtlinie 97/7/EG nicht zur Rücksendung geeignet. Dies sollte wegen der besonderen praktischen Relevanz der Problematik - Heizöl wird in der Regel im Fernabsatz vertrieben - im Gesetzestext selbst zum Ausdruck kommen. Ähnliches gilt im Übrigen nicht nur für Heizöl, sondern auch für schüttbare Güter.

R 9. Zu Artikel 1 (§ 3 Abs. 3 FernAG)

In Artikel 1 ist § 3 Abs. 3 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 sind nach dem Wort "kann" die Wörter "für Verträge über die Lieferung von Waren" einzufügen.
- b) In Satz 2 ist nach der Zahl "3" die Angabe "Nr. 1" einzufügen.

Begründung:

Im Gegensatz zum Widerruf ist eine Rückgabe in der Regel nur bei Verträgen über die Lieferung von Waren, nicht aber bei Verträgen über die Erbringung von Dienstleistungen im Sinne des § 1 Abs. 1 FernAG-E denkbar. Auch die Begründung des Gesetzentwurfs zu § 3 Abs. 3 FernAG-E geht davon aus, dass dem Verbraucher ein Rückgaberecht nur bei Fernabsatzverträgen über die Lieferung von Waren eingeräumt werden kann. Da auch die in § 3 Abs. 3 Satz 1 FernAG-E in Bezug genommene Vorschrift des § 361b BGB-E eine entsprechende Beschränkung des Rückgaberechts nicht enthält, sollte diese im Wortlaut des § 3 Abs. 3 Satz 1 FernAG-E ausdrücklich klargestellt werden.

Als Folge sind in § 3 Abs. 3 Satz 2 FernAG-E die Verträge über die Erbringung von Dienstleistungen von einer entsprechenden Anwendung der Vorschriften über das Widerrufsrecht auf das Rückgaberecht auszunehmen. Die Verweisung auf Absatz 1 Satz 3 ist deshalb auf Satz 3 Nr. 1 zu beschränken.

R 10. Zu Artikel 1 (§ 4 Abs. 1 Satz 2 FernAG)

In Artikel 1 § 4 Abs. 1 sind in Satz 2 die Angaben "§ 361a Abs. 1 Satz 3 und 4 oder § 361b Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs" durch die Angaben "§ 2 Abs. 2 Nr. 8, Abs. 3 Satz 2 Nr. 1" zu ersetzen.

Begründung:

Dass und in welchem Umfang der Verbraucher über sein Widerrufs- oder Rückgaberecht zu belehren ist, ist in § 2 Abs. 2 Nr. 8, Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 FernAG-E geregelt. Im Zuge dieser Belehrung soll bei finanzierten Fernabsatzverträgen der zusätzliche Hinweis nach § 4 Abs. 1 Satz 2 FernAG-E erfolgen. Deshalb erscheint die Inbezugnahme der § 361a Abs. 1 Satz 3 und 4 oder § 361b Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BGB-E in § 4 Abs. 1 Satz 2 FernAG-E unzutreffend. Im Übrigen enthält § 361a Abs. 1 Satz 4 BGB-E in der jetzigen Fassung keine Regelung über die Belehrung des Verbrauchers.

R 11. Zu Artikel 1 (§ 4 Abs. 2 Satz 3 FernAG)

In Artikel 1 ist § 4 Abs. 2 Satz 3 wie folgt zu ändern:

- a) Nach den Wörtern "des Widerrufs" sind jeweils die Wörter "oder der Rückgabe" einzufügen.
- b) Nach der Angabe "361a Abs. 2" ist die Angabe ", § 361b Abs. 2 Satz 3" einzufügen.

Begründung:

Da gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 FernAG-E dem Verbraucher anstelle des Widerrufsrechts ein Rückgaberecht eingeräumt werden kann, muss die Regelung über den Eintritt des Dritten in den von ihm finanzierten Fernabsatzvertrag in § 4 Abs. 2 Satz 3 FernAG-E nicht nur auf das Wirksamwerden und die Rechtsfolgen des Widerrufs abstellen, sondern auch die Rückgabe einbeziehen.

Wi 12. Zu Artikel 2 Abs. 1 Nr. 1 (§ 241a, § 292a - neu - BGB)
bei
Annahme
entfallen
die Ziffern
13 und 14

In Artikel 2 Abs. 1 ist Nummer 1 wie folgt zu fassen:

'1. Nach § 292 wird folgender § 292a eingefügt:

"§ 292a

(1) Hat der Gläubiger zum Zwecke der Vertragsanbahnung dem Schuldner eine Leistung ohne Rechtsgrund erbracht, insbesondere eine Sache ohne Bestellung geliefert, hat er nur einen Anspruch auf Herausgabe, der sich auf das Recht zur Abholung an dem vom Schuldner zu bestimmenden Ort und zu der vom Schuldner zu bestimmenden Zeit beschränkt. Eine Leistung ohne Bestellung liegt nicht vor, wenn dem Schuldner statt der bestellten eine nach Qualität und Preis gleichwertige Sache angeboten wird und er vom Gläubiger darauf hingewiesen wird, dass er zur Annahme nicht verpflichtet ist und die Kosten der Rücksendung nicht zu tragen hat.

(2) Der Anspruch des Gläubigers auf Schadensersatz wegen Verschlechterung, Unterganges oder einer aus einem anderen Grunde eintretenden Unmöglichkeit der Herausgabe oder auf Vergütung der Nutzung sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn die Leistung nicht für den Schuldner bestimmt war oder in der irri- gen Annahme einer Bestellung erfolgte, der Schuldner dies bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt hätte erkennen können, es sei denn, dass im Falle der Lieferung einer Sache die vom Schuldner dem Gläubiger bestimmte angemessene Frist zur Abholung verstrichen ist.

(3) Der Schuldner ist berechtigt, die Sache auf Kosten und Gefahr des Gläubi- gers zurückzusenden; § 683 Satz 1 gilt entsprechend."

Begründung:

Gegenstand der im Gesetzentwurf in Artikel 2 Abs. 1 Nr. 1 enthaltenen Rege- lung sind gesetzliche Ansprüche im Falle der unaufgeforderten Leistung durch den Unternehmer. In Anbetracht der Gesetzessystematik des BGB ist eine sol- che Regelung im Anschluss an die Haftungsbestimmungen der §§ 275 bis 292 BGB und nicht im Anschluss an die Grundnorm des § 241 BGB über Schuld- verhältnis und Forderung einzufügen.

(noch Ziffer 12)

Zu Absatz 1:

Der Empfänger, dem eine nicht bestellte Ware geliefert wurde, ist nur zur Herausgabe der Sache an einem Ort und zu einer Zeit, die er bestimmen kann, verpflichtet. Es besteht mithin keine Pflicht des Verbrauchers zur Gegenleistung. Die Pflicht zur Herausgabe der Sache in Form einer Bringschuld wird ausgeschlossen.

Zu Absatz 2:

Der Empfänger wird von der gesetzlichen Pflicht zum Nutzungs-, Wert- und Schadensersatz entbunden. Dies gilt in Abgrenzung zu dem Gesetzentwurf (Artikel 2 Abs. 1 Nr. 1 § 241a Satz 2 BGB) auch dann, wenn die Leistung nicht für den Schuldner bestimmt war oder in der irrigen Annahme einer Bestellung erfolgte, der Schuldner dies bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt hätte erkennen können und im Falle der Lieferung einer Sache die vom Schuldner dem Gläubiger bestimmte angemessene Frist zur Abholung verstrichen ist. Denn es ist nicht angemessen, für den Fall der irrigen Annahme einer Bestellung, die in der Regel der Unternehmer zu vertreten hat, den Verbraucher uneingeschränkt und zeitlich unbegrenzt sowohl auf Herausgabe der nicht bestellten Sache als auch auf Nutzungs- und Schadensersatz haften zu lassen.

Zu Absatz 4:

Der Verbraucher soll durch die Pflicht zur Aufbewahrung der Sache nicht übermäßig belastet werden. Es wird ihm daher das Recht eingeräumt, jederzeit die Sache auf Kosten und Gefahr des Unternehmers zurückzusenden. Entsprechende Aufwendungen sind ihm vom Unternehmer zu erstatten.

R 13. Zu Artikel 2 Abs. 1 Nr. 1 (§ 241a BGB)

entfällt bei
Annahme
von Ziffer
12

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, ob die Folgen der Lieferung unbestellter Waren unter Berücksichtigung des Inhalts der Eigentumsgarantie des Artikels 14 GG nicht anders geregelt werden sollten.

Begründung:

Nach Artikel 2 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzentwurfs wird jeglicher Anspruch desjenigen, der einem anderen Sachen zur Anbahnung eines Vertrags zugesandt hat, ausgeschlossen, es sei denn, die Übersendung erfolgt irrtümlich. Dies soll auch für den Anspruch des Eigentümers nach § 985 BGB gelten. Es ist zweifelhaft, ob ein derart umfassender Ausschluss mit dem Eigentumsgrundrecht aus Artikel 14 Abs. 1 Satz 1 GG vereinbar ist.

- R 14. Zu Artikel 2 Abs. 1 Nr. 1 (§ 241a Satz 3 BGB)
- entfällt bei
Annahme
von
Ziffer 12
- In Artikel 2 Abs. 1 Nr. 1 ist in § 241a Satz 3 nach dem Wort "angeboten" das Wort "wird," zu streichen.

Begründung:

Die Änderung dient der Kürzung und sprachlichen Verbesserung des Gesetzestexts.

- R 15. Zu Artikel 2 Abs. 1 Nr. 2 (§ 361a Abs. 1 Satz 2 BGB)
- In Artikel 2 Abs. 1 Nr. 2 sind in § 361a Abs. 1 Satz 2 die Wörter "auf einem dauerhaften Datenträger" durch die Wörter "schriftlich, auf einem anderen dauerhaften Datenträger" zu ersetzen.

Begründung:

Gemäß § 361a Abs. 1 Satz 3 BGB-E muss die Belehrung des Verbrauchers über sein Widerrufsrecht auch einen Hinweis auf die Regelung des Satzes 2 enthalten, also auch darauf, in welcher Form der Widerruf zu erfolgen hat. Es ist zu befürchten, dass Verbraucher, die entsprechend dem Wortlaut des Gesetzentwurfs darüber belehrt werden, dass der Widerruf auf einem dauerhaften Datenträger zu erfolgen hat, mit dieser bisher in der Praxis ungebräuchlichen Begrifflichkeit nichts anfangen können und sich Verunsicherung darüber einstellen würde, ob - wie bisher - eine schriftliche Widerrufserklärung ausreicht. Durch den geänderten Satz 2 würde deutlich zum Ausdruck gebracht, dass auch eine schriftliche Widerrufserklärung die Form wahrt. Hierauf wären die Verbraucher nach Satz 3 hinzuweisen.

- Wi 16. Zu Artikel 2 Abs. 1 Nr. 2 (§ 361a Abs. 1 Satz 2 BGB)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, wie zu dem Begriff "dauerhafter Datenträger" im BGB eine Legaldefinition aufgenommen werden kann.

R 17. Zu Artikel 2 Abs. 1 Nr. 2 (§ 361a Abs. 1 Satz 3 BGB)

In Artikel 2 Abs. 1 Nr. 2 sind in § 361a Abs. 1 Satz 3 die Wörter "deutlich gestaltete Belehrung" durch die Wörter "drucktechnisch deutlich gestaltete schriftliche Belehrung" zu ersetzen.

Begründung:

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 HaustürWG ist dem Verbraucher eine drucktechnisch deutlich gestaltete schriftliche Belehrung auszuhändigen. § 7 Abs. 2 Satz 2 VerbrKrG enthält eine ähnliche Vorschrift.

Zwar können diese formellen Erfordernisse im Fernabsatzhandel nicht eingehalten werden. Deshalb sind hierfür in § 2 Abs. 3, § 3 Abs. 1 Satz 2 FernAG-E und § 8 Abs. 2 VerbrKrG-E Ausnahmeregelungen vorgesehen.

Es ist nicht geboten, dass außerhalb des Fernabsatzhandels in der allgemeinen, auch für den Widerruf nach dem HaustürWG und dem VerbrKrG geltenden Bestimmung des § 361a Abs. 1 Satz 3 BGB-E die formellen Anforderungen an die Belehrung des Verbrauchers hinter den Standard des geltenden Rechts zurückgenommen werden.

R 18. Zu Artikel 2 Abs. 1 Nr. 2 (§ 361a Abs. 2 BGB)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, hinsichtlich § 361a Abs. 2 BGB-E zu prüfen, ob dort dem Verbraucher im Falle der Ausübung seines Widerrufsrechts nicht ein Anspruch auf Ersatz der auf das Vertragsobjekt gemachten notwendigen Aufwendungen eingeräumt werden sollte.

Begründung:

Nach der derzeit vorgesehenen Regelung würde sich die Ersatzfähigkeit von Aufwendungen des Verbrauchers über die Verweisungen in § 361a Abs. 2 Satz 1 BGB-E i.V.m. § 347 Satz 2 BGB i.V.m. § 994 Abs. 2 BGB nach den Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag richten. Danach sind notwendige Aufwendungen nach § 683 BGB nur eingeschränkt ersatzfähig. Es liegt deshalb nahe, § 361a Abs. 2 BGB-E um eine § 3 Abs. 4 HaustürWG entsprechende Bestimmung zu ergänzen. Dort wird dem Verbraucher bereits jetzt

(noch Ziffer 18)

bei Haustürgeschäften ein Anspruch auf Ersatz seiner notwendigen Aufwendungen gewährt. Die vorgesehene zusammenfassende Regelung der Rechtsfolgen der Widerrufsrechte aufgrund verschiedener Verbraucherschutzgesetze in § 361a Abs. 2 BGB-E sollte nicht zu einer Beschneidung der bestehenden Verbraucherrechte führen.

R 19. Zu Artikel 2 Abs. 1 Nr. 2 (§ 361b Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, Abs. 2 Satz 2 BGB)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, hinsichtlich § 361b Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und Abs. 2 Satz 2 BGB-E zu prüfen, ob die ordnungsgemäße Belehrung des Verbrauchers als Wirksamkeitsvoraussetzung für die Einräumung des Rückgaberechts ausgestaltet werden soll (so § 361b Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BGB-E) oder ob ein wirksam eingeräumtes Rückgaberecht bei nicht ordnungsgemäßer Belehrung einen Monat nach beiderseits vollständiger Erbringung der Leistung erlöschen soll (so § 361b Abs. 2 Satz 2 BGB-E).

Begründung:

Da § 361b Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BGB-E die ordnungsgemäße Belehrung als Wirksamkeitsvoraussetzung für die Einräumung des Rückgaberechts ausgestaltet, ist die Regelung des § 361b Abs. 2 Satz 2 BGB-E obsolet. Der Gesetzentwurf muss sich für eine der beiden vorgenannten Varianten entscheiden, da sie sich gegenseitig ausschließen.

R 20. Zu Artikel 2 Abs. 1 Nr. 2 (§ 361b Abs. 2 Satz 1 BGB)

In Artikel 2 Abs. 1 Nr. 2 ist in § 361b Abs. 2 Satz 1 das Wort "Ware" durch das Wort "Sache" zu ersetzen.

Begründung:

Der Antrag dient der Vereinheitlichung des Sprachgebrauchs innerhalb der Bestimmung des § 361b Abs. 2 Satz 1 BGB-E. Dort werden die Begriffe "Sache" und "Ware" mit identischem Inhalt verwendet.

R 21. Zu Artikel 2 Abs. 1 Nr. 2 (§ 361b Abs. 2 Satz 1. nach Satz 1 - neu - BGB)

In Artikel 2 Abs. 1 Nr. 2 ist § 361b Abs. 2 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 sind die Wörter "auf einem dauerhaften Datenträger" zu streichen.
- b) Nach Satz 1 ist folgender Satz einzufügen:

"Das Rücknahmeverlangen muss keine Begründung enthalten und schriftlich oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger erfolgen."

Begründung:

Gemäß § 361b Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BGB-E muss der Verbraucher über sein Rückgaberecht belehrt werden. Dies schließt die Information ein, in welcher Form das Rücknahmeverlangen bei nicht als Paket versandfähigen Waren zu erfolgen hat. Es ist zu befürchten, dass Verbraucher, die entsprechend dem Wortlaut des Gesetzentwurfs darüber belehrt werden, dass das Rücknahmeverlangen auf einem dauerhaften Datenträger zu erfolgen hat, mit dieser bisher in der Praxis ungebräuchlichen Begrifflichkeit nichts anfangen können und sich Verunsicherung darüber einstellen würde, ob - wie bisher (vgl. § 8 Abs. 2 Satz 2 VerbrKrG) - ein schriftliches Rücknahmeverlangen ausreicht. Durch den neu einzufügenden Satz 2 würde deutlich zum Ausdruck gebracht, dass auch ein schriftliches Rücknahmeverlangen die Form wahrt. Hierauf wären die Verbraucher nach § 361b Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BGB-E hinzuweisen.

Außerdem sieht der neu einzufügende Satz 2 entsprechend der für den Widerruf in § 361a Abs. 1 Satz 2 BGB-E enthaltenen Regelung vor, dass das Rücknahmeverlangen keiner Begründung bedarf.

Wi 22. Zu Artikel 2 Abs. 1 Nr. 6 (§ 661a BGB).

bei
Annahme
entfällt
Ziffer 23

Artikel 4 (Änderung UWG)

Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, ob der Regelungsabsicht in Artikel 2 Abs. 1 Nr. 6 (§ 661a BGB) nicht dadurch Rechnung getragen werden kann, dass an Stelle einer solchen Regelung in § 3 UWG nach den Wörtern "oder über die Menge der Vorräte" die Wörter ", über die Auslobung einer Preisbewerbung oder über eine Gewinnzusage" sowie in § 4 Abs. 1 UWG nach den Wörtern "oder über die Menge der Vorräte" die Wörter ", über die Auslobung einer Preisbewerbung oder über eine Gewinnzusage" eingefügt werden.

(noch Ziffer 22)

Begründung:

Mit dem neuen § 661a BGB des Gesetzentwurfs soll verhindert werden, dass Kunden mit der falschen Behauptung gelockt werden, sie hätten in einem Preisausschreiben gewonnen. Diese Regelungsabsicht wird grundsätzlich begrüßt.

Jedoch ist § 661a BGB im Gesetzentwurf in seinen Voraussetzungen unklar formuliert. Insbesondere ist nicht eindeutig geklärt, was unter "anderen vergleichbaren Mitteilungen" zu verstehen ist. Dagegen sind die Rechtsfolgen zu streng. Dem Verbraucher wird ein einklagbarer Anspruch gegen den Unternehmer auf Leistung des "Gewinns" eingeräumt.

Diese Regelung entspricht nicht der Interessenverteilung zwischen Unternehmern und Verbrauchern. Auch kann die unklare Formulierung des § 661a BGB im Gesetzentwurf dazu führen, dass Unternehmer mit Ansprüchen auf Leistung auf Grund "anderer vergleichbarer Mitteilungen" verklagt werden, auch wenn sie eine dem Regelungszweck nicht entsprechende Werbung verschickt haben.

Letztlich stellt die vorgeschlagene Regelung eine, dem Zivilrecht fremde, Sanktionierung unerwünschter Geschäftspraktiken dar. Eine interessengerechte Lösung des Problems sollte deshalb im UWG gesucht werden.

- R 23. Zu Artikel 2 Abs. 1 Nr. 6 (§ 661a BGB)
- entfällt bei
Annahme
von
Ziffer 22
- Der Bundesrat begrüßt das Ziel der vorgesehenen Regelung. Er bittet jedoch die Bundesregierung zu prüfen,
- a) ob das Wort "andere" gestrichen werden kann;
 - b) ob das Wort "bestimmte" gestrichen werden kann;
 - c) ob die Wörter "durch die Gestaltung dieser Zusendungen" durch das Wort "dadurch" ersetzt werden können;
 - d) ob der Anwendungsbereich über das Zusenden von Mitteilungen hinaus ausgeweitet werden sollte, etwa indem darauf abgestellt wird, dass der Unternehmer einem Verbraucher Gewinnzusagen oder vergleichbare Mitteilungen macht.

(noch Ziffer 23)

Begründung:

Zu a):

Das Wort "andere" erscheint überflüssig, weil der Begriff der "vergleichbaren Mitteilungen" bereits impliziert, dass es sich um andere Mitteilungen als Gewinnzusagen handelt.

Zu b):

Die Begründung zum Gesetzentwurf (S. 131 f.) gibt keine Auskunft darüber, weshalb lediglich Gewinnzusagen und vergleichbare Mitteilungen an bestimmte Verbraucher erfasst werden sollen. Dies sollte entweder näher begründet oder auf das Wort "bestimmte" sollte verzichtet werden.

Zu c):

Es kann auch durch andere Umstände als durch die "Gestaltung der Zusage" bei Verbrauchern der irrtümliche Eindruck hervorgerufen werden, einen Preis gewonnen zu haben.

Zu d):

Es ist unklar, warum der Anwendungsbereich der Vorschrift auf die Zusage von Gewinnzusagen und vergleichbaren Mitteilungen beschränkt sein soll.

R 24. Zu Artikel 2 Abs. 1 Nr. 7 (§ 676h Satz 1)

In Artikel 2 Abs. 1 Nr. 7 sind in § 676h Satz 1 nach dem Wort "Daten" die Wörter "von einem Dritten" einzufügen.

Begründung:

Die Änderung dient der Klarstellung, da eine Zahlungskarte und deren Daten auch vom berechtigten Karteninhaber missbräuchlich verwendet werden können. Diese Fälle will § 676h Satz 1 BGB-E nicht erfassen.

R 25. Zu Artikel 2 Abs. 2 Nr. 1 (Artikel 29a EGBGB)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, ob in Artikel 29a Abs. 1 EGBGB-E die Wörter "im Gebiet dieses Staates geltenden Bestimmungen zur Umsetzung der Verbraucherschutzrichtlinien" durch die Wörter "Vorschriften des AGB-Gesetzes, des Fernabsatzgesetzes, des Fernunterrichtsschutzgesetzes und des Teilzeit-Wohnrechtgesetzes" ersetzt werden können. Absatz 4 dieser Bestimmung könnte dann gestrichen werden.

Begründung:

Nach der in Artikel 29a EGBGB-E vorgesehenen Regelung würde ein international zuständiges deutsches Gericht für den Fall der Wahl des Rechts eines Drittstaates das Recht desjenigen anderen EU-Mitgliedstaates oder EWR-Vertragsstaates über die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, über den Fernabsatzhandel und über Teilzeit-Wohnrechte anzuwenden haben, zu dem der Vertrag den engsten Zusammenhang aufweist. Die deutschen Gerichte wären dann also gezwungen, das betreffende ausländische Verbraucherschutzrecht zu ermitteln und anzuwenden. Dieser Aufwand und die damit verbundene Mehrbelastung der Gerichte lohnt aber nicht, wenn man - mit der Begründung des Gesetzentwurfs (dort S. 135) - davon ausgeht, dass das deutsche und das nach den Artikeln 27 und 29a EGBGB anzuwendende ausländische Sachrecht nahezu deckungsgleich sind, weil die in Artikel 29a Abs. 4 EGBGB-E genannten Verbraucherschutzrichtlinien in allen EU-Mitgliedstaaten und EWR-Vertragsstaaten umzusetzen sind.

Auch Artikel 29a Abs. 3 EGBGB-E sieht deshalb zu Recht vor, das (deutsche) Teilzeit-Wohnrechtgesetz auf einen Vertrag, der nicht dem Recht eines EU-Mitgliedstaats oder eines EWR-Vertragsstaats unterliegt, anzuwenden, wenn das Wohngebäude im Hoheitsgebiet eines dieser Staaten liegt. Diesem Ansatz sollte Artikel 29a Abs. 1 EGBGB-E angepasst werden, da ein sachlicher Grund für unterschiedliche Regelungen in Absatz 1 und Absatz 3 nicht ersichtlich ist.

R 26. Zu Artikel 3 Nr. 1 Buchstabe a (§ 10 Nr. 1 AGBG)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung hinsichtlich § 10 Nr. 1 AGBG-E zu prüfen, ob der Vorbehalt, erst nach Ablauf der Widerrufsfrist nach § 361a BGB-E zu leisten, auch bei Fernabsatzverträgen und Fernunterrichtsverträgen zulässig sein soll.

(noch Ziffer 26)

Sollte an der bisher vorgesehenen Regelung festgehalten werden, wäre ferner zu prüfen, ob das Wort "Widerrufsfrist" durch das Wort "Widerrufs- oder Rückgabefrist" und die Angabe "§ 361a Abs. 1" durch die Angabe "§ 361a Abs. 1, § 361b Abs. 2" ersetzt werden sollte.

Begründung:

Durch die Einführung der Konstruktion der schwebenden Wirksamkeit für alle Verbraucherverträge im Anwendungsbereich des HaustürWG, des VerbrKrG, des FernUSG, des TzWrG und des FernAG soll erreicht werden, dass der Verbraucher die vom Unternehmer geschuldete Leistung bereits in der Schwebezeit verlangen kann - Zug-um-Zug gegen Zahlung des geschuldeten Entgelts. Da nach § 3 Abs. 1 Satz 2 FernAG-E bei Fernabsatzverträgen die Widerrufsfrist nicht vor dem Tag des Eingangs der Ware beim Empfänger beginnt, hat der Verbraucher die Möglichkeit, die Ware zu prüfen und sich dann zu entscheiden, ob er sein Widerrufs- oder Rückgaberecht ausübt oder nicht. Entsprechendes gilt gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 FernUSG-E im Bereich der Fernunterrichtsverträge.

Die vorgesehene Ergänzung des § 10 Nr. 1 AGBG führt dazu, dass der Unternehmer Fernabsatz- und Fernunterrichtsschutzverträge dauerhaft in der Schwebe halten kann, weil der Verbraucher die Erbringung der geschuldeten Leistung nicht verlangen und die Widerrufsfrist nicht in Lauf setzen kann. Dies erscheint nicht sinnvoll.

Sollte an der Regelung festgehalten werden, müsste auch das Rückgaberecht berücksichtigt werden.

R 27. Zu Artikel 3 Nr. 1 Buchstabe b (§ 10 Nr. 8 AGBG)

In Artikel 3 Nr. 1 Buchstabe b sind in § 10 Nr. 8 die Wörter "die Erfüllung" durch die Wörter "sich von der Verpflichtung zur Erfüllung" und das Wort "verweigern" durch das Wort "lösen" zu ersetzen.

Begründung:

Der Antrag dient der Anpassung an die Terminologie des § 10 Nr. 3 AGBG, der von § 10 Nr. 8 AGBG-E in Bezug genommen wird. Dadurch werden Auslegungs- und Anwendungsprobleme vermieden.

R 28. Zu Artikel 3 Nr. 1 Buchstabe b (§ 10 Nr. 8 AGBG)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, hinsichtlich § 10 Nr. 8 AGBG-E zu prüfen, ob eine der dort vorgesehenen Regelung entsprechende Bestimmung nicht auch für Fernabsatzverträge außerhalb des Anwendungsbereichs des AGB-Gesetzes geschaffen werden muss.

Begründung:

Gemäß Artikel 7 Abs. 2 der Fernabsatzrichtlinie 97/7/EG muss der Verbraucher die Möglichkeit haben, sich geleistete Zahlungen möglichst bald, in jedem Fall jedoch binnen 30 Tagen erstatten zu lassen, wenn ein Fernabsatzvertrag vom Unternehmer nicht erfüllt wird, weil die bestellte Ware oder Dienstleistung nicht verfügbar ist. Außerdem ist der Verbraucher über die Nichtverfügbarkeit zu unterrichten.

§ 10 Nr. 8 AGBG-E setzt diese Bestimmung um, findet aber nur auf vorformulierte Vertragsbedingungen im Geltungsbereich des AGB-Gesetzes Anwendung.

R 29. Zu Artikel 3 Nr. 4 (§ 13 Abs. 2 AGBG) und
6 (§ 22 Abs. 3 Satz 2 AGBG)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, hinsichtlich § 13 Abs. 2 Satz 2 AGBG-E zu prüfen, ob die Abtretung der Ansprüche nicht ausgeschlossen werden sollte.

Wird die Abtretung nicht ausgeschlossen, wird ferner gebeten zu prüfen, ob dann nicht auch die Abtretung an die in § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 AGBG-E genannten Verbände und Kammern zugelassen werden sollte.

Es wird außerdem gebeten, die entsprechende Prüfung auch für die Parallelregelung in § 22 Abs. 3 Satz 2 AGBG-E vorzunehmen.

Außerdem bittet der Bundesrat die Bundesregierung um Prüfung, ob ein Anspruchsverbrauch nach Geltendmachung nötig ist.

(noch Ziffer 29)

Begründung:

Es ist nicht ersichtlich, welchen Zweck die Abtretung der Ansprüche auf Unterlassung und auf Widerruf an die in § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AGBG-E genannten qualifizierten Einrichtungen haben soll, weil diese Einrichtungen nach der genannten Bestimmung bereits über eigene Ansprüche verfügen.

Sollte die Abtretung trotzdem nicht vollständig ausgeschlossen werden, ist unklar, warum die Abtretung nicht auch an die in § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 AGBG-E genannten Verbände und Kammern zulässig sein soll. Diese werden den Rechtsverstoß unter Umständen orts- und sachnäher verfolgen können als die in Nummer 1 genannten qualifizierten Einrichtungen, zumal wenn der Anspruch von einem gleichartigen Verband oder einer gleichartigen Kammer abgetreten wird.

Entsprechendes gilt für die Parallelregelung in § 22 Abs. 3 Satz 2 AGBG-E.

R 30. Zu Artikel 3 Nr. 6 (§ 22 Abs. 2 Nr. 7 AGBG)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, hinsichtlich § 22 Abs. 2 Nr. 7 AGBG-E zu prüfen, welche Bestimmungen des Arzneimittelgesetzes in die Regelungen zur Sicherung der Anwendung von Verbraucherschutzvorschriften einbezogen werden sollen.

Begründung:

Es bestehen erhebliche Bedenken, das Arzneimittelgesetz insgesamt in die Liste der "Verbraucherschutzgesetze" aufzunehmen. Nur einzelne Bestimmungen des Arzneimittelgesetzes (z.B. §§ 8 und 10 AMG) sind in einer Weise verbraucherschützend, die sich zur Anwendung der Vorschriften der §§ 22, 22a AGBG-E eignen.

Die Regelung des § 22 Abs. 2 Nr. 7 AGBG-E führt darüber hinaus allgemein zu einer inakzeptablen Ausdehnung des Begriffs des "Verbraucherschutzgesetzes" im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 1 AGBG-E, weil die in § 22 Abs. 2 AGBG-E aufgeführten Gesetze und Vorschriften beispielhaften Charakter haben und damit den Begriff der "Verbraucherschutzgesetze" in § 22 Abs. 1 Satz 1 AGBG-E näher festlegen.

Wi 31. Zu Artikel 3 Nr. 6 (§ 22 Abs. 6 AGBG)

Die Bundesregierung wird gebeten, im Zusammenhang mit der Verweisung auf die Einigungsstellen bei den Industrie- und Handelskammern bei Unterlassungsklagen nach § 22 AGBG und § 27a UWG eine entsprechende Gebührenregelung für die Inanspruchnahme dieser Einigungsstellen zu erlassen.

Eine solche Gebühr würde dem nicht unerheblichen personellen Aufwand der IHK für die Einigungsstellen Rechnung tragen und könnte zudem die missbräuchliche Inanspruchnahme verhindern. Die Einführung einer Gebühr kann nicht über das Satzungsrecht der IHK erfolgen, da es sich bei den Einigungsstellen nicht um eine Selbstverwaltungsangelegenheit handelt. Eine Ermächtigungsnorm ist daher erforderlich.

R 32. Zu Artikel 3 Nr. 6 (§ 22 Abs. 3 AGBG)

In Artikel 3 Nr. 6 ist § 22 Abs. 3 wie folgt zu ändern:

a) Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

"Der Anspruch auf Unterlassung steht den in § 13 Abs. 2 Satz 1 genannten Einrichtungen, Verbänden und Kammern zu."

b) In Satz 2 sind die Wörter "Der Anspruch" durch das Wort "Er" zu ersetzen und nach dem Wort "von" die Angabe "§ 13 Abs. 2" einzufügen.

Begründung:

Die Änderung dient der sprachlichen Straffung des Gesetzestextes.

R 33. Zu Artikel 3 Nr. 6 (§ 22a Abs. 2 Satz 3 AGBG)

In Artikel 3 Nr. 6 ist in § 22a Abs. 2 Satz 3 das Wort "der" durch das Wort "die" zu ersetzen.

(noch Ziffer 33)

Begründung:

Die Änderung dient der redaktionellen Verbesserung und der Anpassung an den Sprachgebrauch des § 22a Abs. 3 Satz 2 AGBG-E.

R 34. Zu Artikel 3 Nr. 6 (§ 22a Abs. 2 Satz 3 AGBG)

In Artikel 3 Nr. 6 ist in § 22a Abs. 2 Satz 3 das Wort "Vereinsregisternummer" durch die Wörter "zuständigem Registergericht, Registernummer" zu ersetzen.

Begründung:

Die bloße Angabe der Vereinsregisternummer (z.B. VR 802) in der Liste qualifizierter Einrichtungen ist nicht zielführend. Nur die zusätzliche Angabe des zuständigen Registergerichts stellt sicher, dass das Registerblatt der Einrichtung ohne längere Nachforschungen aufgefunden und eingesehen werden kann.

H 35. Zu Artikel 3 Nr. 6 (§ 22a Abs. 2 Satz 4 AGBG)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, hinsichtlich § 22a Abs. 2 Satz 4 AGBG-E zu prüfen, ob außer der Nummer 2 weitere Regelungen zur Streichung einer Einrichtung aus der Liste in das Gesetz aufzunehmen sind.

Begründung:

Die Eintragung in die Liste stellt einen Verwaltungsakt dar. Es gelten mithin §§ 48, 49 VwVfG des Bundes, soweit keine Regelungen im AGBG enthalten sind. Eine solche spezialgesetzliche Vorschrift ist § 22a Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 AGBG-E, weil das Bundesverwaltungsamt danach kein Ermessen hat, sondern verpflichtet ist, Eintragungen zu streichen. § 49 Abs. 2 VwVfG kommt ergänzend zur Anwendung mit der Regelung, dass ein Widerruf nur mit Wirkung für die Zukunft möglich ist. Spezialgesetzliche Vorschriften enthält der Gesetzentwurf dagegen nicht, soweit es um die Rücknahme einer von Anfang an rechtswidrigen Eintragung geht. Hier könnte ebenfalls die Pflicht der Behörde begründet werden, die Eintragung zu streichen. Eine weitere Angleichung würde es dabei bedeuten, die nach § 48 VwVfG grundsätzlich gegebene Wahlmöglichkeit zwischen der Rücknahme mit Wirkung für die Zukunft und der Rücknahme mit Wirkung für die Vergangenheit auf die erste Möglichkeit zu beschränken.

R 36. Zu Artikel 3 Nr. 6 (§ 22a Abs. 4 AGBG)

In Artikel 3 Nr. 6 ist in § 22a Abs. 4 die Angabe "§ 22 Abs. 3" durch die Angabe "Absatz 2 Satz 1" zu ersetzen.

Begründung:

§ 22a Abs. 4 AGBG-E stellt darauf ab, ob begründete Zweifel an der nach § 22 Abs. 3 AGBG-E erforderlichen Qualifikation einer eingetragenen Einrichtung vorliegen. Dieser Verweis auf § 22 Abs. 3 AGBG-E erscheint verfehlt. Erstens ergeben sich aus § 22 Abs. 3 AGBG-E keine Qualifikationskriterien für die Eintragung in die Liste des Bundesverwaltungsamts. Zweitens erscheint zweifelhaft, ob sich die vorgeschlagene Regelung auch auf das in § 22 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 AGBG-E erwähnte Verzeichnis der Europäischen Kommission beziehen kann. Schließlich sollten in § 22a Abs. 4 AGBG-E auch die Bezugsfälle des § 13 Abs. 2 Nr. 3 UWG-E sowie des § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AGBG-E erfasst werden. Deshalb muss auf die Regelung des § 22a Abs. 2 Satz 1 Bezug genommen werden.

R 37. Zu Artikel 3 Nr. 9 (§ 28 Abs. 4 Satz 2 AGBG)

In Artikel 3 Nr. 9 ist in § 28 Abs. 4 Satz 2 nach dem Wort "ergangenen" das Wort "rechtskräftigen" einzufügen.

Begründung:

Nach dem bisher vorgesehenen Wortlaut der Bestimmung kann ein Verband, dessen Klagebefugnis vor dem 1. Juni 2000 in einem oberlandesgerichtlichen Urteil anerkannt wurde, die Eintragung in die Liste qualifizierter Einrichtungen verlangen, obwohl das Urteil noch nicht rechtskräftig ist. Wird das Urteil später aufgehoben, kann die Eintragung nicht mehr gestrichen werden, weil die Aufhebung kein "nach Rechtskraft des Urteils eingetretener Umstand" ist. Deshalb sollten Eintragungen in die Liste nur auf Grund vor dem 1. Juni 2000 ergangener Urteile von Oberlandesgerichten erfolgen, die im Zeitpunkt der Eintragung des Verbandes bereits rechtskräftig sind. Dies wird durch die vorgeschlagene Änderung im Gesetzestext klargestellt.

- R 38. Zu Artikel 5 Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (§ 3 Abs. 2 Nr. 4 FernUSG). Buchstabe b (§ 3 Abs. 3 Nr. 2 FernUSG)

Artikel 5 Nr. 2 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Buchstabe a Doppelbuchstabe bb sind in § 3 Abs. 2 Nr. 4 die Wörter "einen Hinweis auf zusätzliche" durch die Wörter "die Angabe zusätzlicher" zu ersetzen.
- b) In Buchstabe b ist Doppelbuchstabe bb zu streichen.

Begründung:

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass der Verbraucher im Fernunterrichtsvertrag auf zusätzliche Kosten durch die Nutzung von Fernkommunikationsmitteln im Rahmen des Fernlehrgangs hingewiesen werden muss (§ 3 Abs. 2 Nr. 4 FernUSG-E). Durch diesen allgemeinen Hinweis ist dem Verbraucher aber wenig geholfen (so auch die Begründung des Gesetzentwurfs S. 154), weil ihm Angaben über die Höhe der Kosten fehlen. Diese Angaben klammert der Gesetzentwurf aus dem Muss-Inhalt der Vertragsurkunde aus und stuft sie in § 3 Abs. 3 Nr. 2 FernUSG-E zum Soll-Inhalt herab. Ein sachlicher Grund für die Aufspaltung der Informationspflicht zu Lasten der Verbraucher ist nicht ersichtlich. Deshalb sollte die Verpflichtung des Unternehmers zur Information über die zusätzlichen Kosten durch die Nutzung von Fernkommunikationsmitteln in § 3 Abs. 2 Nr. 4 FernUSG-E zusammengefasst und damit zum zwingenden Inhalt der Urkunde gemacht werden. Dies dient auch der Vereinfachung und besseren Übersichtlichkeit der Regelung.

- R 39. Zu Artikel 5 Nr. 3 Buchstabe a (§ 4 Abs. 1 Satz 2 FernUSG)

In Artikel 5 Nr. 3 Buchstabe a ist in § 4 Abs. 1 Satz 2 nach den Wörtern "nicht vor" das Wort "Eingang" einzufügen.

Begründung:

Die Änderung dient der Klarstellung des Gewollten in Anlehnung an den Wortlaut des § 4 Abs. 1 Satz 1 FernUSG in der derzeit geltenden Fassung.

R 40. Zu Artikel 6 Abs. 1 Nr. 1 (§ 1 Abs. 1 Satz 2 VerbrKrG)

In Artikel 6 Abs. 1 Nr. 1 sind in § 1 Abs. 1 Satz 2 die Wörter "Als Verbraucher gelten auch alle anderen natürlichen Personen, es sei denn" durch die Wörter "Diesem stehen sonstige natürliche Personen gleich, es sei denn," zu ersetzen.

Begründung:

Die Änderung dient der sprachlichen Verbesserung. Ferner wird die Ausdehnung des Begriffs des "Verbrauchers" verhindert, der in § 361a Abs. 3 Satz 1 BGB-E einheitlich definiert ist.

R 41. Zu Artikel 6 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a (§ 7 Abs. 2 VerbrKrG)

In Artikel 6 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a sind in § 7 Abs. 2 die Wörter "sowie über den Wegfall des Widerrufsrechts" durch die Wörter "über sein Widerrufsrecht und dessen Wegfall" zu ersetzen.

Begründung:

Die Änderung dient der sprachlichen Verbesserung.

R 42. Zu Artikel 6 Abs. 1 Nr. 6 (§ 8 Abs. 1 VerbrKrG)

In Artikel 6 Abs. 1 Nr. 6 sind in § 8 Abs. 1 die Wörter "Hat ein Kreditvertrag die Lieferung einer Ware oder Erbringung einer Dienstleistung zum Gegenstand oder wird das Entgelt für eine Ware oder Dienstleistung vollständig oder zum Teil durch einen vom Unternehmer gewährten Kredit finanziert, und handelt es sich um einen Fernabsatzvertrag im Sinne von § 1 des Fernabsatzgesetzes, so" durch die Wörter "Für vom Unternehmer gemäß § 1 Abs. 2 dieses Gesetzes oder gemäß § 4 Abs. 1 des Fernabsatzgesetzes finanzierte Fernabsatzverträge" zu ersetzen.

Begründung:

Der Vorschlag dient ohne inhaltliche Änderung der Straffung des Gesetzestexts.

R 43. Zu Artikel 6 Abs. 1 Nr. 6 (§ 8 Abs. 1 VerbrKrG)

In Artikel 6 Abs. 1 Nr. 6 sind in § 8 Abs. 1 die Wörter "zur Verfügung stehen" durch die Wörter "so rechtzeitig zur Verfügung stehen, dass er die Angaben vor dem Abschluss des Vertrags eingehend zur Kenntnis nehmen kann" zu ersetzen.

Begründung:

In § 8 Abs. 1 VerbrKrG-E muss sichergestellt sein, dass dem Verbraucher die in § 4 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 Buchstabe a bis e VerbrKrG bezeichneten Angaben (mit Ausnahme des Betrags der einzelnen Teilzahlungen) so rechtzeitig zur Verfügung stehen, dass er vor dem Vertragsschluss die Möglichkeit der eingehenden Kenntnisnahme hat. Dies entspricht der derzeitigen Rechtslage (vgl. § 8 Abs. 1 VerbrKrG).

R 44. Zu Artikel 6 Abs. 1 Nr. 6 (§ 8 Abs. 2 VerbrKrG)

In Artikel 6 Abs. 1 Nr. 6 ist § 8 Abs. 2 wie folgt zu fassen:

"(2) Für vom Unternehmer nach Absatz 1 oder von einem Dritten gemäß § 4 Abs. 2 des Fernabsatzgesetzes finanzierte Fernabsatzverträge entfallen das Widerrufs- und das Rückgaberecht nach § 7. Dies gilt nicht, soweit dem Verbraucher auf Grund des Fernabsatzgesetzes kein Widerrufsrecht und kein Rückgaberecht zusteht; § 7 ist dann mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Belehrung über das Widerrufs- oder Rückgaberecht dem Verbraucher auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung stehen und nicht gesondert unterschrieben werden muss."

Begründung:

Der Änderung liegen folgende Gesichtspunkte zugrunde:

- a) Der Tatbestand des § 8 Abs. 2 Satz 1 VerbrKrG-E wird ohne inhaltliche Änderung sprachlich gestrafft.
- b) Die Inbezugnahme des § 9 Abs. 2 VerbrKrG-E in § 8 Abs. 2 Satz 1 VerbrKrG-E ist überflüssig, weil § 9 Abs. 2 VerbrKrG-E kein eigenes Widerrufs- oder Rückgaberecht hinsichtlich des verbundenen Kaufvertrags enthält.

(noch Ziffer 44)

- c) § 7 VerbrKrG-E soll auch dann nicht anzuwenden sein, wenn nach dem Fernabsatzgesetz zwar kein Widerrufsrecht, aber ein Rückgaberecht besteht. Deshalb stellt § 8 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 VerbrKrG in der vorgeschlagenen Fassung, der die Anwendung des § 7 VerbrKrG-E als Gegen Ausnahme zulässt, auch auf das Nichtbestehen eines Rückgaberechts nach dem Fernabsatzgesetz ab.
- d) Da § 7 Abs. 1 Satz 2 VerbrKrG-E auch die Möglichkeit vorsieht, das Widerrufsrecht durch ein Rückgaberecht zu ersetzen, darf § 8 Abs. 2 Satz 2 VerbrKrG-E die formellen Anforderungen bei finanzierten Fernabsatzverträgen nicht nur für die Widerrufsbelehrung lockern: Auch für die Belehrung über das Rückgaberecht muss es ausreichen, wenn sie auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung steht und nicht gesondert unterschrieben ist.

R 45. Zu Artikel 6 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe a (§ 9 Abs. 2 Satz 2 VerbrKrG)

In Artikel 6 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe a ist in § 9 Abs. 2 Satz 2 die Angabe "und 4" zu streichen.

Begründung:

Die Belehrung über das Widerrufsrecht ist in der jetzigen Fassung des Gesetzesentwurfs in § 361a Abs. 1 Satz 3 BGB-E geregelt. Die Inbezugnahme auch des Satzes 4 ist daher unzutreffend.

R 46. Zu Artikel 6 Abs. 2 Nr. 1 (§ 2 HaustürWG)

In Artikel 6 Abs. 2 Nr. 1 ist in § 2 die Angabe "und 4" zu streichen.

Begründung:

Die Belehrung über das Widerrufsrecht ist in der jetzigen Fassung des Gesetzesentwurfs in § 361a Abs. 1 Satz 3 BGB-E geregelt. Die Inbezugnahme auch des Satzes 4 ist daher unzutreffend.

R 47. Zu Artikel 6 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe c (Änderung des TzWrG)

In Artikel 6 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe c ist das Wort "oder" durch das Wort "und" zu ersetzen.

Begründung:

Die Änderung dient der Klarstellung des Gewollten.

R 48. Zu Artikel 6 Abs. 3 Nr. 3 (§ 5 Abs. 2 Satz 1 und 2 TzWrG)

In Artikel 6 Abs. 3 Nr. 3 ist in § 5 Abs. 2 jeweils die Angabe "und 4" zu streichen.

Begründung:

Die Belehrung über das Widerrufsrecht ist in der jetzigen Fassung des Gesetzesentwurfs in § 361a Abs. 1 Satz 3 BGB-E geregelt. Die Inbezugnahme auch des Satzes 4 ist daher unzutreffend.

R 49. Zu Artikel 6 Abs. 3 Nr. 4 (§ 6 Abs. 1 Satz 2 TzWrG)

In Artikel 6 Abs. 3 Nr. 4 ist in § 6 Abs. 1 Satz 2 die Angabe "und 4" zu streichen.

Begründung:

Die Belehrung über das Widerrufsrecht ist in der jetzigen Fassung des Gesetzesentwurfs in § 361a Abs. 1 Satz 3 BGB-E geregelt. Die Inbezugnahme auch des Satzes 4 ist daher unzutreffend.

A 50. Zu Artikel 6 Abs. 4 (§ 2 Satz 2 Produkthaftungsgesetz)

Artikel 6 Abs. 4 ist zu streichen.

Begründung:

Der Bundesrat hat in seiner 745. Sitzung am 26. November 1999 - BR-Drs. 505/99 (Beschluss) - die Bundesregierung gebeten, in den Verhandlungen mit der EU dafür einzutreten, dass im Bereich der Haftung landwirtschaftlicher Grundprodukte eine Differenzierung hinsichtlich der Schadensursachen dahin gehend erreicht wird, dass die Schadenshaftung der Landwirte für Schäden, deren Ursache sie nicht beeinflussen und nicht vorhersehen können, ausgeschlossen bleibt.

Darüber hinaus wurde die Bundesregierung im Übrigen gebeten zu prüfen, ob die Umsetzung von europäischem Recht in nationales Recht im Fernabsatzgesetz bis zur Klärung der skizzierten Fragen verschoben werden kann.

R 51. Zu Artikel 7 Abs. 10 (Änderung des Berufsvormündervergütungsgesetzes)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, ob eine Verlängerung der in § 1 Abs. 3 Berufsvormündervergütungsgesetz bestimmten Frist (30. Juni 2000) in Betracht gezogen werden kann, da noch nicht alle Länder die von § 2 Berufsvormündervergütungsgesetz ermöglichten landesrechtlichen Regelungen für die Umschulung und Fortbildung von Berufsvormündern getroffen haben.

R 52. Zu Artikel 7 Abs. 11a - neu - (Änderung der Höfeordnung)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, ob in Artikel 7 nach Absatz 11 folgender Absatz 11a eingefügt werden sollte:

'(11a) § 1 der Höfeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1976 (BGBl. I S. 1933), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe "20 000 Deutsche Mark" durch die Angabe "10 000 Euro" ersetzt.
2. In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe "20 000 Deutsche Mark" durch die Angabe "10 000 Euro" und die Angabe "10 000 Deutsche Mark" durch die Angabe "5 000 Euro" ersetzt.

(noch Ziffer 52)

3. In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe "10 000 Deutsche Mark" durch die Angabe "5 000 Euro" ersetzt.'

Begründung:

§ 1 der Höfeordnung regelt den Begriff des Hofes und nimmt dazu auf den in Deutscher Mark bezifferten Wirtschaftswert des Hofes Bezug. Diese Beträge sollen im Verhältnis 2 : 1 auf Euro umgestellt werden.

R 53. Zu Artikel 7a - neu - (Änderung der BRAGO)

Nach Artikel 7 ist folgender Artikel 7a einzufügen:

'Artikel 7a

Änderung der

Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte

§ 64 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 368-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

"§ 64

Verfahren nach dem

Umstellungsergänzungsgesetz

Im Verfahren nach § 22 des Umstellungsergänzungsgesetzes erhält der Rechtsanwalt fünf Zehntel der vollen Gebühr für jeden Rechtszug. § 23 gilt nicht. Die Gebühr wird nach dem Betrag, auf den die Umwandlung angestrebt wird, berechnet." '

(noch Ziffer 53)

Begründung:

Die Neufassung ist eine Folgeänderung zur Aufhebung des Vertragshilfegesetzes (Artikel 8 Nr. 1). Da auch das Gesetz über die innerdeutsche Regelung von Vorkriegsremboursverbindlichkeiten (BGBl. III Gliederungsnummer 7411-2) durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2441) und § 9 des Zweiten Umstellungsergänzungsgesetzes (BGBl. III Gliederungsnummer 7601-2) durch § 12 Nr. 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3123) aufgehoben worden sind, sind nur noch die Verfahren nach § 22 des Umstellungsergänzungsgesetzes zu regeln.

B.

54. Der Finanzausschuss und

der Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung

empfehlen dem Bundesrat,

gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.